Preise der Ersatzversorgung Strom

Stand: 01.10.2025



Die Stadtwerke Düren GmbH beliefert Letztverbraucher in der Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG mit Strom in Niederspannung nach den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen und folgenden Allgemeinen Preisen.

Der Strompreis der Ersatzversorgungstarife setzt sich aus einem monatlichen Grundpreis und einem Arbeitspreis je abgenommener Kilowattstunde zusammen. Im RLM-Bereich¹ wird zusätzlich ein monatlicher Leistungspreis pro kW erhoben.

Arbeitspreis	Cent/kWh	26,59	31,6
Grundpreis	Euro/Monat	41,19	49,0
SWD. Ereatmyersorgung im Bereich BLM1		Notto	Double
SWD-Ersatzversorgung im Bereich RLM ¹		Netto	Brutto
	Cent/kWh	Netto 30,14	
SWD-Ersatzversorgung im Bereich RLM ¹ Arbeitspreis Grundpreis	Cent/kWh Euro/Monat		Brutto 35,8 740,4

Die nun folgenden Preise gelten nur für die Energiemengen, die durch einen separaten Zähler getrennt vom Haushaltstrom gemessen werden (ausgenommen SP1 Anlagen).

- a) Elektrospeicherheizungen SP1 HT/NT⁴ (unabhängig von Inbetriebnahmedatum und Leistung)
- b) Anlagen mit Inbetriebnahme <u>ab</u> dem 01.01.2024⁵ Wärmepumpen⁶, private Ladepunkte für Elektromobile (Wallboxen), Klimaanlagen und Stromspeicher

a), b)					
Arbeitspreis	Cent/kWh	25,24	30,04		

- c) Elektrospeicherheizungen SP2 HT/NT/ET und SP1 NT (unabhängig von Inbetriebnahmedatum und Leistung)
- d) Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024⁷
 Wärmepumpen⁶, private Ladepunkte für Elektromobile (Wallboxen), Klimaanlagen und Stromspeicher

c), d)					
Arbeitspreis	Cent/kWh	14,10	16,78		

Vom Anlagentyp unabhängiger Grundpreis (a – d)		Netto			
Monatlicher Grundpreis	Euro/Monat	66,19	78,77		

Hinweis für SP1 Anlagen: Bei gemeinsamer Messung enthält der während der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch auch einen erheblichen Anteil des übrigen Stromverbrauchs. Der örtlich zuständige Netzbetreiber teilt den SWD aufgrund dessen einen Faktor zur Aufteilung des während der Freigabestunden gemessenen Stromverbrauchs mit. Der Faktor beträgt bei Anlagen mit Taganachladung in der Regel 25%. Durch die Multiplikation des Faktors mit dem außerhalb der Freigabestunden gemessenen Stromverbrauch wird eine Ausgleichsmenge erhöht. Dieser erhöhte Stromverbrauch gilt als übriger Stromverbrauch (HT). Der während der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch wird um die vorgenannte Ausgleichsmenge vermindert. Der verminderte Stromverbrauch gilt dann als Wärmespeicherstromverbrauch (NT).

Gesetzlich veranlasste Umlagen und Abgaben sowie Netzentgelte des Netzbetreibers Leitungspartner GmbH ^{8,9}		SWD-Ersatz- versorgung im Bereich SLP ²		a) Elektrospeicher- heizungen SP1 HT		b) Anlagen mit Inbetrieb- nahme ab dem 01.01.2024		c) Elektrospeicher- heizungen SP2 HT/NT/ET		d) Anlagen mit Inbetrieb- nahme <u>vor</u> dem 01.01.2024	
Variable Vorkosten in Cent/kWh		Netto	Brutto ³	Netto	Brutto ³	Netto	Brutto ³	Netto	Brutto ³	Netto	Brutto ³
Umlagen nach § 12 Abs. 1 EnFG ¹⁰	Cent/kWh	1,093	1,301	1,093	1,301	1,093	1,301	1,093	1,301	1,093	1,301
Aufschlag für besondere Netznutzung 11	Cent/kWh	1,558	1,854	1,558	1,854	1,558	1,854	1,558	1,854	1,558	1,854
Konzessionsabgabe	Cent/kWh	1,590	1,892	1,590	1,892	0,110	0,131	0,110	0,131	0,110	0,131
Stromsteuer – StromStV; Regelsatz	Cent/kWh	2,050	2,439	2,050	2,439	2,050	2,439	2,050	2,439	2,050	2,439
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	Cent/kWh	9,360	11,138	9,360	11,138	9,360	11,138	2,030	2,416	2,030	2,416
Fixe Vorkosten in Euro/Jahr											
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	Euro/Jahr	76,65	91,21	76,65	91,21	76,65	91,21				
Messstellenbetrieb einschließlich Messung (iMSB)	Euro/Jahr	117,65	140,00	117,65	140,00	117,65	140,00	117,65	140,00	117,65	140,00
Saldo der genannten Kostenbelastung											
	Cent/kWh	15,651	18,625	15,651	18,625	14,171	16,863	6,841	8,141	6,841	8,141
	Euro/Jahr	194.30	231.22	194.30	231,22	194.30	231,22	117.65	140.00	117.65	140.0

Rechnerisch ergibt sich damit als Anteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung, Vertrieb einschließlich Marge)

Beispiel: SWD-Ersatzversorgung im Bereich SLP ²		Netto	Brutto ³
Bei einem Durchschnittsverbrauch von 1950 kWh	Cent/kWh	26,32	31,32

- 1 RLM: Registrierende Leistungsmessung
- 2 SLP: Standardlastprofil
- Das Stromentgelt ermittelt sich auf der Basis von Nettopreisen und erhöht sich um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer (zurzeit 19 %).
- 4 Für NT gilt der Ärbeitspreis unter c), d). Hinweis für SP1 Anlagen: Bei gemeinsamer Messung von Wärmestromverbrauch und übrigem Stromverbrauch erfolgt die Ermittlung und Zuordnung in den Hochlasttarif (HT). Für Elektrospeicherheizungen mit gemeinsamer Messung gilt. Der während der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch wird auf dem NT-Zählwerk erfasst. Bei gemeinsamer Messung enthält der während der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch auch einen erheblichen Anteil des übrigen Stromverbrauchs. Der örtlich zuständige Netzbetreiber teilt den SWD aufgrund dessen einen Faktor zur Auffellung des während der Freigabestunden gemessenen Stromverbrauches mit. Der Faktor beträgt bei Anlagen mit Tagnachladung in der Regel 25 %, bei Anlagen ohne Tagnachladung in der Regel 15 %. Durch die Multiplikation des Faktors mit dem außerhalb der Freigabestunden gemessenen Stromverbrauch wird eine Ausgleichsmenge ermittelt. Der außerhalb der Freigabestunden gemessenen Stromverbrauch wird um die Ausgleichsmenge erhöht. Dieser erhöhte Stromverbrauch gilt als übriger Stromverbrauch (HT). Der während der Freigabestunden gemessenen Stromverbrauch wird um die Ausgleichsmenge erhöht. Dieser erhöhte Stromverbrauch gilt als übriger Stromverbrauch (HT). Der während der Freigabestunden gemessenen Stromverbrauch wird um die Vorgenannen Ausgleichsmenge vermindert.
- gemessene Stromverbrauch wird um die vorgenannte Ausgleichsmenge vermindert.

 5 Sofern die Belieferung an eine steuerbare Verbrauchseinrichtung im Sinne des § 14a EnWG in Verbindung mit den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den Beschlüssen BK6-22-300 und BK8-22/010-A erfolgt, welche mehr als 4,2 kW Leistung aufweist und erstmalig am oder nach dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurde, gewährt der örtliche Netzbetreiber für die Stromlieferung aufgrund einer netzorientierten Steuerungsmöglichkeit eine Netzentgeltreduzierung. Dafür hat die Bundesnetzagentur verschiedene Module der Netzentgeltreduzierung festgelegt. Ihren Netzbetreiber teilen wir Ihnen jederzeit gerne auf Anfrage mit. Das Modul I sieht eine pauschale Reduzierung vor. Diese beträgt 80,00 Euro (brutho) zuzüglich einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie, die sich nach der Formel, 3.750 kWh xörtlicher Arbeitspreis Niederspannung in EUR/kWh x 0,2" errechnet, wobei die Reduzierung auf das an der jeweiligen Mortklotkation zu zohlenden Netzentgelt begrenzt ist. Das Modul II beinhaltet eine prozentuale Reduzierung in Höhe von 40% des Arbeitspreises auf die Netznutzung des jeweiligen Netzbetreibers. Im Rahmen der prozentualen Reduzierung nach Modul II reduziert sich zudem der Grundpreis um die Höhe auf die Netznutzung des jeweiligen Netzbetreibers entfallenden Grundpreises. Voraussetzung für Modul II ist, dass die Stromlieferung an eine steuerbare Verbrauchseinrichtung mit mehr als 4,2 kW Leistung und einer erstmaligen Inbetriebandhme nach dem 0.10.10204 erfolgt und deren Stromverbrauch über einen separaten Zähler gemessen sowie an einer separaten Marktlokation abgerechnet wird. Das Modul III sich sogenannte "zeitvariable Netzentgelte" vor, die Verbraucher anreizen sollen, den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen freiwillig aus Stoßzeiten herauszuhalten und in solche Zeiten zu verschieben, in denen das Netz nur in geringem Maße ausgelästet ist. Das Modul III kann nur in Kombination mit Modul I ausgewählt werden und wird von den Ne
- 6 Die Umlagenreduzierung nach § 22 EnFG wird bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen in der Abrechnung des Stromverbrauchs unter Vorbehalt der Genehmigung nach § 68 EnFG berücksichtigt.
 7 Die unter Tarif d) dargestellten Preise gelten zunächst für alle genannten Anlagentypen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024. Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024, Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024. Betreiber sehe der Bundesnetzagentur nach den Beschlüssen BK6-22-300 undBK8-22/010-A mit dem örtlichen Netzbetreiber schließen, fallen in Tarif b). Die Netzentgeltreduzierung ist somit nur in Kombination mit den Preisen des Tarif b) möglich. Weitere Informationen zu den Modulen erhalten Sie bei Ihrem Netzbetreiber oder der Bundesnetzagentur unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/SteuerbareVBE/start.html. BK8-22/010-A mit dem örtlichen Netzbetreiber schließen, fallen in Tarif b). Die Netzentgeltreduzierung ist somit nur in Kombination mit den Preisen des Tarif b) möglich. Weitere Informationen zu den Modulen erhalten Sie bei Ihrem Netzbetreiber schleßen, fallen in Tarif b). Die Netzentgeltreduzierung ist somit nur in Kombination mit den Preisen des Tarif b) möglich. Weitere Informationen zu den Modulen erhalten Sie bei Ihrem Netzbetreiber oder der Bundesnetzagentur unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/SteuerbareVBE/start.html.
- 8 Zusätzliche Erläuterungen und Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Abgaben finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter
- www.netztransparenz.de.

 9 Die Kosten für den Messstellenbetrieb und die Netzentgelte können je nach Zählertyp und Tarif variieren und sind auf der Internetseite des zuständigen Netzbetreibers veröffentlicht und einzusehen.

 10 Seit dem 01.01.2023 wurden die KWKG-Umlage und die § 17 Offshore-Netzumlage im Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) zusammengefasst und sind gemeinsam als "Umlagen nach § 12 Abs. 1 EnFG"
- 1 Seit dem 01.01.2025 wird die "§ 19 StromNEV-Umlage" und der "Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung" als "Aufschlag für besondere Netznutzung" zusammengefasst.